GD/**P**[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen
zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) Stand: 29. Oktober 2021

1. Ausgangslage

Der RAI-Punktwert, welcher Basis zur Berechnung der Höhe der Pflegetaxen ist, wurde bisher direkt in der KVO festgesetzt (§ 8d KVO sowie §§ 2 und 3 im Anhang 1 zur KVO). Dies führte dazu, dass bei jeder Änderung des RAI-Punktwerts auch die KVO geändert werden musste. Kleinere Änderungen des RAI-Punktwerts kommen relativ häufig vor, beispielsweise bei einem Teuerungsausgleich, bei Änderungen der Tarife der KLV durch den Bundesrat (in der zurückliegenden Vertragsperiode beispielsweise bei der Evaluation der Neugestaltung der Pflegefinanzierung, bei den Anpassungen infolge der MiGeL-Finanzierung) oder bei anderen Nachträgen zum Pflegeheim-Rahmenvertrag.

Um den Prozess zu vereinfachen, soll der RAI-Punktwert per 1. Januar 2022 direkt im Pflegeheim-Rahmenvertrag festgelegt werden. So bedürfen zukünftige Änderungen des RAI-Punktwerts keine Anpassung der KVO mehr. Die Entscheidungskompetenz über Anpassungen des RAI-Punktwertes bleibt hingegen unangetastet beim Regierungsrat, da Anpassungen des Pflegeheim-Rahmenvertrages eines Regierungsratsbeschlusses bedürfen. Da im Kanton Basel-Stadt faktisch alle Heime dem Rahmenvertrag beitreten, wird diese Lösung als ausreichend erachtet. Weil es keine Pflicht für Pflegeheime gibt, dem Rahmenvertrag beizutreten, ist in der KVO weiterhin vorgesehen, dass bei Trägerschaften, die ausserhalb des Rahmenvertrages ein Pflegeheim betreiben, ein Abzug von 10% zum Tragen kommt (§ 8d Abs. 1 lit. a) Ziff. 1 KVO). Dieser trägt der Tatsache Rechnung, dass solche Pflegeheime keine über die gesetzlichen Auflagen hinausgehende Aufgaben (z. B. bei der Ausbildung von Pflegepersonal) erfüllen müssen.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Änderung keine.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 25.11.2008	**Änderungen**
§ 8d Restfinanzierung durch den Kanton in Anwendung von Art. 25a Abs. 5 KVG	§ 8d Restfinanzierung durch den Kanton in Anwendung von Art. 25a Abs. 5 KVG
[1] a) Pflegeheime	[1] a) Pflegeheime
§ 8d Abs. 1 lit. a) Ziff. 1 1. Die kantonalen Pflegenormkosten ergeben sich aus der Multiplikation der Indexwerte pro	§ 8d Abs. 1 lit. a) Ziff. 1 1. Die kantonalen Pflegenormkosten ergeben sich aus der Multiplikation der Indexwerte pro

Pflegestufe (§ 2 Anhang 1) mit dem Punktwert in Franken (§ 3 Anhang 1).	Pflegestufe (§ 2 Anhang 1) mit dem <u>vom Regierungsrat festgelegten</u> Punktwert in Franken ~~(§ 3 Anhang 1)~~. *Legende:* *Neues:* *<u>unterstreichen</u>* *Gelöschtes:* *~~durchstreichen~~*

Anhang 1 § 3 *RAI-Punktwert*

Gültig ab	**Fr.**
1. 1. 2017	115.40
1. 1. 2018	116.85
1. 1. 2019	118.65
1. 1. 2020	120.10
1. 1. 2021	121.60

Anhang 1 § 3 *RAI-Punktwert*

Ersatzlos gestrichen

Durch die Anpassung muss bei den häufig erfolgenden Anpassungen des RAI-Punktwertes nicht mehr jedes Mal die KVO geändert werden. Die Entscheidungskompetenz über Anpassungen des RAI-Punktwertes bleibt unverändert beim Regierungsrat. Finanzielle Auswirkungen entstehen keine.

Beilage:
Synopse